



Satzung

aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt

Gemeinde Griesstätt

Landkreis Rosenheim

(-Benutzungssatzung-)

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Griesstätt ist Trägerin der Mittagsbetreuung (nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt) an der Grundschule Griesstätt. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO i.V.m. Art 22 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern nach Beendigung des Unterrichts.

§ 2

Aufnahme

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.

(2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Griesstätt. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Griesstätt bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(3) Es wird ein verbindlicher, schriftlicher Betreuungsvertrag, ggf. mit Anlagen, zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Griesstätt abgeschlossen.

(4) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an die staatliche Förderung geknüpft. Wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, wird ihr Fortbestand überprüft.

(5) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

(2) Die Aufnahme setzt die verbindliche Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Griesstätt. Es ist das von der Gemeinde Griesstätt erstellte Antragsformular zu verwenden.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

(4) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Schule bekannt gemacht. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen, sofern Betreuungskapazitäten in der Mittagsbetreuung frei sind.

§ 4

Abmeldung und Ausschluss

(1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach Abs. 3 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 2 Abs. 2 gehört.

- (2) Notwendig werdende Änderungen können sowohl vom Träger als auch von den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Änderungen zu den Daten sind der Gemeinde Griesstätt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Buchungsänderungen von der Mittagsverpflegung sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Monatsersten möglich.
- (4) Die Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann nur in Schriftform durch die Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Bei Wegzug verkürzt sich die Frist auf 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats.
- (5) Ein Kind kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die gilt insbesondere, wenn
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist.
 - es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
 - die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.
 - es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d.h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 6) nicht abgeholt wurde.
 - gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten.

§ 6

Öffnungszeit

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten, im Anschluss an das Unterrichtsende, längstens bis 15:30 Uhr.

§ 7 Verpflegung

In der Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Ein Anspruch auf die Verpflegung besteht nicht. Die Buchung der Verpflegung ist ausschließlich bei der „langen Mittagsbetreuung“ möglich. Die Buchungszeiten „kurze Mittagsbetreuung“ bzw. „lange Mittagsbetreuung“ sind im erstellten Antragsformular von der Gemeinde Griesstätt festgelegt.

§ 8 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 9 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Verpflegung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Haftung

(1) Die Gemeinde Griesstätt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Griesstätt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Griesstätt, den 19.07.2022
Gemeinde Griesstätt

Aßmus
1. Bürgermeister